

Änderung der STR 2000

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21.10.1999 über das Verhalten und die Berufsausübung der Standesmitglieder idF 20.04.2023 (Standesrichtlinien - STR 2000)“ werden gemäß § 140a Abs. 2 Z 8 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21.10.1999 über das Verhalten und die Berufsausübung der Standesmitglieder idF 12.10.2023 (Standesrichtlinien - STR 2000)“

2. Nach Punkt 12.a wird folgender Artikel 1a. eingefügt:

„Artikel 1a.

Spezielle Pflichten im informationstechnologischen Bereich

- 12b. Im Falle der Errichtung von Notariatsakten gemäß § 69b NO und im Falle von Beglaubigungen gemäß § 79 Abs. 9 NO (jeweils unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit) sind vom Notar für den Zweck der Aufsicht (Revisionen gemäß § 154 NO) folgende Dokumentationen zu erstellen:
- 12b.1. Unmittelbar vor Beginn der Amtshandlung durch den Notar ist eine Bildschirmkopie zu erstellen, die das Gesicht der Partei abbildet, wobei der Name der Partei (Vor- und Familienname) auf der Bildschirmkopie ersichtlich sein muss.
- 12b.2. Unmittelbar vor Beginn oder im Zuge der Amtshandlung durch den Notar ist eine Bildschirmkopie, die das Gesicht des Notars abbildet, zu erstellen.
- 12b.3. Es ist eine technische Verbindungsdatendokumentation zur Videokonferenz zu erstellen: Dabei handelt es sich um eine Datei, die die Namen der Beteiligten und die jeweiligen Verbindungsdaten dazu aufweist (jeweils Zeitpunkt des Beginns der Verbindung und Zeitpunkt des Endes der Verbindung).
- 12c. Der jeweilige Zeitpunkt der Erfassung der oben genannten Informationen sowie die erfassten Informationen selbst sind auf geeignete Weise revisionssicher festzuhalten; die Revisionssicherheit bedeutet, dass die Informationen und der Zeitpunkt der Erfassung dieser Informationen gemeinsam in einer Weise unveränderlich abgespeichert werden, dass eine Einsicht zum Zweck der Aufsicht erfolgen kann.
- 12d. Unter einer Bildschirmkopie ist eine mittels elektronischer Datenverarbeitung bei geeigneten Belichtungsverhältnissen gefertigte und gespeicherte Grafik zu verstehen, die den Bildschirminhalt bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Erstellung in einer solchen Qualität wiedergibt, dass dem Dokumentationszweck entsprochen wird und die Person vollständig und zweifelsfrei erkennbar ist.
- 12e. Alle im Rahmen der angeführten Dokumentationen eingesetzten Komponenten (Hard- und Software) haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen und die jeweils aktuellen allgemeinen Sicherheitsstandards zu erfüllen.
- 12f. Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und Integrität der Dokumentationen ist organisatorisch und technisch dafür vorzukehren, dass die im Rahmen der Dokumentationen verwendeten Anwendungen sowie die Daten vor unbefugtem Zugriff und missbräuchlicher Verwendung gesichert werden und dass kein Verändern oder Entfernen von Daten möglich ist.



- 12g. Die Dokumentationen sind jedenfalls bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der nächsten Revision (§ 154 NO) aufzubewahren. Die Löschung hat gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- 12h. Für Zwecke der Aufsicht (Revisionen gemäß § 154 NO) ist der Notar verpflichtet, den Zertifikatsabgleich in Bezug auf Anerkennungserklärungen zu qualifizierten elektronischen Signaturen (§ 79 Abs. 2a NO) auf toolgestützte Weise durchzuführen und einen digitalen, reversionssicheren Prüfungsbericht über den Vorgang anzufertigen. Die Reversionssicherheit bedeutet, dass die Informationen und der Zeitpunkt der Erfassung dieser Informationen gemeinsam in einer Weise unveränderlich abgespeichert werden, dass eine Einsicht zum Zweck der Aufsicht erfolgen kann.
- 12i. Der Notar muss, wenn er ein elektronisch unterstütztes Identifikationsverfahren gemäß Notar- E-Identifikationsverordnung (NEIV) selbst durchführt, für dessen Durchführung besonders geschult sein. Neben Kenntnissen über den rechtlichen Rahmen der elektronisch unterstützten Identifikationsverfahren müssen insbesondere Kenntnisse über die technischen Voraussetzungen und die praktische Sicherstellung der Identitätsprüfung erworben worden sein.“

3. In Punkt 76. wird nach Punkt 76.10. folgender Punkt 76.11. angefügt:

„76.11. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 12.10.2023 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten, mit Ausnahme von Punkt 12i., mit 01.01.2024 in Kraft. Punkt 12i. tritt mit 01.07.2024 in Kraft.“

*[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.ihr-notariat.at>) am 25.10.2023 und bekanntgemacht in der **NZ 202x, S. xxx (Ausgabe [Monat] Jahr).**]*